

## **Gemeindeverwaltung Rickenbach: Öffnungszeiten an Fronleichnam**

Am **Donnerstag, 4. Juni (Fronleichnam)** sowie dem anschliessenden **Freitag, 5. Juni**, bleiben die Gemeindekanzlei und das Regionale Steueramt den ganzen Tag geschlossen.

Wir bitten Sie um Verständnis und wünschen Ihnen schöne Feiertage!

## **Informationen Abstimmungen 14. Juni**

### **Kantonale Abstimmung**

- Kauf der Liegenschaft an der Würzenbachstrasse 8 durch den Kanton für den neuen Standort des Kantonsgerichts

### **Eidgenössische Abstimmung**

- Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)»
- Änderung vom 26. September 2025 des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG)

Die Abstimmungsunterlagen wurden an alle Stimmberechtigten der Gemeinde Rickenbach zugestellt.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihren Stimmrechtsausweis zu unterzeichnen. Ansonsten ist Ihre Stimmabgabe ungültig. Die Stimmzettel der eidgenössischen, kantonalen und/oder kommunalen Abstimmungen müssen alle in das grüne Stimm- und Wahlcouvert gelegt werden. Die Stimmzettel sind nur entlang der jeweiligen Perforation zu falzen und sollen nicht auseinandergerissen werden. Das grüne Stimm- und Wahlcouvert kommt mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das graue Rücksendecouvert. Bitte beachten Sie, dass das Urnenbüro am Abstimmungssonntag von 9.30 bis 10.30 Uhr geöffnet ist. Auch der Briefeinwurf bei der Gemeindeverwaltung wird nur bis 10.30 Uhr geleert. Später eintreffende Couverts können für die Resultatermittlung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rickenbach werden herzlich eingeladen, an den Abstimmungen teilzunehmen.

Zögern Sie nicht, bei Fragen die Gemeindeverwaltung unter Telefon 041 932 00 20 zu kontaktieren.

## **Spülarbeiten in Rickenbach**

Ab Montag, 29. Juni, werden durch die Firma Peter AG Kanalreinigung, Neuenkirch, auf dem Gemeindegebiet von Rickenbach Kanalisationsleitungen gereinigt.

Für die Arbeiten müssen die Mitarbeitenden der Peter AG Kanalreinigung teilweise private Grundstücke betreten. Das Personal ist angehalten, sich jeweils vor Ort anzumelden. Sollte niemand anwesend sein, werden Mitarbeitende der Peter AG Kanalreinigung das Grundstück betreten und dieses selbstverständlich wieder im angetroffenen Zustand verlassen. Wir bitten die Grundstückseigentümer, allfällige überdeckte und überstellte Schächte (Blumentöpfe usw.) für den Unterhalt freizuhalten.

## **Angebot für Leitungsspülung bei Privatliegenschaften**

Private Leitungen auf Grundstücken und in Gebäuden (Schmutzabwasser, Regenabwasser und Sickerleitungen) werden durch die Gemeinde nicht kontrolliert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, auch private Leitungen alle drei bis fünf Jahre zu spülen und mittels Kanalfernsehen kontrollieren zu lassen. Nur dadurch können die Funktion der Abwasserentsorgung langfristig garantiert und allfällige Schäden frühzeitig erkannt und behoben werden. Dabei ist zu beachten, dass gemäss Gewässerschutzverordnung der jeweilige Leitungseigentümer für den Zustand der Leitungen verantwortlich ist.

Sollten Sie als Grundeigentümer daran interessiert sein, Ihre privaten Abwasserleitungen und -anlagen ebenfalls spülen und untersuchen zu lassen, dann melden Sie sich **bis spätestens zum 12. Juni** direkt bei der beauftragten **Firma Peter AG Kanalreinigung** (info@peterag.ch oder 041 467 13 64).

Die Kosten belaufen sich bei einer normalen Verschmutzung der Schmutzabwasser- und Sickerleitungen für ein Einfamilienhaus auf ca. CHF 600.00 bis CHF 750.00. Für ein Mehrfamilienhaus ist mit ca. CHF 1'400.00 bis CHF 1'800.00 zu rechnen. Die Kosten für eine zusätzliche Reinigung der internen Anschlüsse betragen ca. CHF 400.00 bis CHF 500.00. Private Arbeiten werden direkt durch die Peter AG Kanalreinigung ausgeführt und dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Sie können dadurch von denselben Konditionen wie die Gemeinde profitieren und tragen auf diese Weise wesentlich zum Gewässerschutz bei.

## **Online-Rechner für Betreuungsgutscheine**

Am 30. November 2025 hat die Stimmbevölkerung des Kantons Luzern das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) angenommen. Das Gesetz sowie die zugehörige Verordnung sind am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Ab 1. August 2026 entfalten die Bestimmungen für die Gewährung von Betreuungsgutscheinen ihre Wirkung. Sie betreffen Gemeinden, Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen. Derzeit arbeitet die Dienststelle Soziales und Gesundheit (DISG) an der konkreten Umsetzung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung und dessen Verordnung. Mittels einer Fallapplikation, KiBeLU, können ab 1. August 2026 Gesuche für Betreuungsgutscheine bei der Gemeinde eingereicht werden.

Ab sofort steht auf der Website der Dienststelle Soziales und Gesundheit des Kantons Luzern ein Online-Rechner für Erziehungsberechtigte zur Verfügung, um den ungefähren Anspruch auf Betreuungsgutscheine für die vorschulische familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Luzern zu prüfen. Bis zur Einführung der Fallapplikation KiBeLU am 1. August 2026 dient dieses Tool als erste Orientierung für die geplante Online-Gesuchstellung bei der Gemeinde: [https://disg.lu.ch/themen/kjf/fruehe\\_foerderung/Familienergaenzende\\_Kinderbetreuung/Online\\_Rechner\\_Betreuungsgutscheine](https://disg.lu.ch/themen/kjf/fruehe_foerderung/Familienergaenzende_Kinderbetreuung/Online_Rechner_Betreuungsgutscheine)

## **Baubewilligungen**

Die Gemeindeverwaltung Rickenbach, Bau + Infrastruktur, hat folgende Baubewilligungen erteilt:

**Kadrija Adonist, Bifangweg 8, 6233 Büron,**

für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Bergstrasse 3, 5735 Pfeffikon;

**Wismer Roland, Stierenberg 1, 6221 Rickenbach,**

für die Nutzungsänderung der bestehenden Abkalbebox in einen Equidenstall oder für bäuerliche Kleintiere.

---

6221 Rickenbach, 25. Mai 2026

***DIE RICKENBACHER*** Gemeindkanzlei